**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Power 2 Gas Langensalza GmbH in 99947 Bad Langensalza OT Merxleben auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser in 99947 Bad Langensalza**

Die Power 2 Gas Langensalza GmbH, Brunnenbau-Conrad-Straße 1, 99947 Bad Langensalza OT Merxleben beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser**

**mit einer elektrischen Nennleistung von 6 Megawatt**

**(Anlage nach Nr. 10.26.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

in **99947 Bad Langensalza**  Gemarkung: **Bad Langensalza**

Flur: **2**  Flurstück: **52/18.**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von zwei Elektrolyseanlagen (1 MW und 5 MW) mit einer Gesamtleistung von 6 MW, bestehend aus den beiden Elektrolyseuren, den Verdichtern, der Abfüllstation mit zwei Stellplätzen sowie der benötigten Peripherie und Steuerung. In der ersten Ausbaustufe (1 MW) soll maximal 450 kg Wasserstoff je Tag erzeugt werden. Mit der zweiten Ausbaustufe wird die Elektrolyseleistung auf insgesamt 6 MW erhöht, mit der weitere 2.200 kg Wasserstoff pro Tag produziert werden. Der Wasserstoff wird in Trailer abgefüllt und werktägig in der Zeit von 6 bis 20 Uhr abtransportiert.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor­mationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 12. März 2025 Thomas Ahke

 Landrat